

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.030.687

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **4914/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kreditkartenabrechnungen der Kabinettsmitglieder im Jahr 2020“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 8:

1. *Wurde von Ihrem Ressort im Jahr 2020 ein Vertrag mit einem Kreditkartenunternehmen abgeschlossen?*
2. *Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
3. *Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
4. *Wenn ja, wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?*
8. *Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter Kreditkarten benützen?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4978/J vom 14. Jänner 2021 durch den Bundesminister für Finanzen verweisen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

5. *Wie viele Kreditkarten wurden Ihrem Ressort im Jahr 2020 zur Verfügung gestellt?*
6. *Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden Kreditkarten zur Verfügung gestellt?*
7. *Wer waren die Benützer Ihres Ressorts der Kreditkarten im Jahr 2020?*

Im Anfragezeitraum standen 13 personenbezogene Kreditkarten zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

- Zweimal Bundesministerinnen
- Eine Mitarbeiterin im Kabinett des Bundeskanzlers
- Einmal Generalsekretär
- Fünfmal Abteilungsleiterinnen bzw. -leiter
- Viermal Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

Von den angeführten Kreditkarten wurden drei im Jahr 2020 ausgegeben und zwei Kreditkartenverträge im Jahr 2020 aufgelöst.

Zu den Fragen 9 bis 11, 14 bis 16:

9. *Wurde die Verwendung der Kreditkarten überprüft?*
10. *Wenn ja, wie wird die Verwendung der Kreditkarten überprüft?*
11. *Wenn ja bei 10., welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Kreditkartenabrechnungen auf deren dienstliche Ursache?*
14. *Können Sie ausschließen, dass Kreditkarten für private Zwecke missbraucht wurden?*
15. *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen im Jahr 2020 entstanden? (Bitte um genaue Aufgliederung der Kosten)*
16. *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen bezogen auf die einzelnen Nutzer*
 - a) *nach Bediensteten des Ressorts entstanden?*
 - b) *nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?*
 - c) *nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?*

Kreditkarten werden im Bundeskanzleramt nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten und verantwortungsbewussten Personenkreis ausgegeben, der im Zuge der Geschäftsführung solche Ausgaben für das Bundeskanzleramt zu tätigen hat, die regelmäßig oder sinnvollerweise mit Einsatz der Kreditkarte beglichen werden. Die Ausgabe von Kredit-

karten ist dort unumgänglich, wo im täglichen Geschäftsverkehr der bargeldlose Zahlungsverkehr üblich ist. Typischerweise zählen dazu dienstliche Ausgaben im Onlinebereich für Publikationen und Lizenzen, bestimmte kleinere Anschaffungen im Fernabsatzgeschäft sowie Ausgaben für Arbeitsessen.

Insgesamt sind im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 Aufwendungen aus Kreditkartenabrechnungen in Höhe von 13.621,83 Euro entstanden, von denen 118,34 Euro auf Mitarbeiter des Kabinetts entfielen. Ich ersuche um Verständnis, dass eine nähere Aufgliederung der abgerechneten Kosten wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist.

Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die Kreditkarteninhaberin bzw. der Kreditkarteninhaber strafrechtlich, zivilrechtlich und dienstrechtlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen. Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofs.

Zu den Fragen 12 und 13:

- 12. Gab es im Jahr 2020 Fälle, wo Kreditkarten für dienstfremde und private Zwecke genutzt wurde?*
- 13. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffenen Mitarbeiter gezogen?*

Im angefragten Zeitraum gab es keine Auszahlungen für private Zwecke.

Zu Frage 17:

- 17. Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?*

Gemäß den Bestimmungen des § 111 BHG 2013 ist der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln und der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Diese Norm bedingt im Zahlungsverzug unter anderem auch die Verwendung von Kreditkarten. Da es sich bei Kreditkarten um ein reines Zahlungsmittel handelt, mit dem dienstlich notwendige Zahlungen beglichen werden, ist hier kein Zusammenhang zu Einsparungspotentialen zu sehen.

Sebastian Kurz

